



Ergebnisse des Praxis-Checks „Wind an Land“

1. Praxis-Checks im BMWK

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verfolgt mit sogenannten „Praxis-Checks“ einen neuen Ansatz, um bürokratische Hemmnisse effektiv abzubauen. Die punktuelle Änderung einzelner Paragraphen reicht für einen spürbaren Bürokratieabbau nicht aus. Deshalb hat das BMWK mit dem Instrument der Praxis-Checks ein Verfahren entwickelt, bei dem in engem Austausch mit betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmern, Verwaltungen und anderen Expertinnen und Experten Hemmnisse und Lösungsansätze für einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert werden. Dabei steht die Perspektive der Anwenderinnen und Anwender im Vordergrund.

2. Praxis-Check „Wind an Land“

Einen solchen Praxis-Check für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) an Land (kurz: „Wind an Land“) hat das BMWK in Kooperation mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg (StM BW) durchgeführt.

Auf Bundes- und Landesebene wurden schon zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Ausbau von WEA zu beschleunigen. In Baden-Württemberg hat die Task Force Erneuerbare Energien 60 konkrete Maßnahmen entwickelt (u.a. Einrichtung von Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) in den vier Regierungspräsidien für eine bessere Koordinierung und Steuerung, einen Praxis-Leitfaden zur Verfahrensvereinheitlichung und -standardisierung sowie die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens). Der Bund hat mit der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und der Reform des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie mit der Umsetzung der Wind-an-Land-Strategie ebenfalls zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Genehmigungs- und Planungsverfahren zu beschleunigen. Aktuell läuft zudem die Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), mit der die zentralen Regelungen zu den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vereinfacht werden sollen. Der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern („Deutschlandpakt“) sieht darüber hinaus weitere wichtige Maßnahmen zur Genehmigungs- und Planungsbeschleunigung vor.

Die neue Dynamik bei Genehmigungen und Zubau ist inzwischen deutlich sichtbar. Die Genehmigungszahlen bei Wind an Land liegen 2023 bereits 73 Prozent über dem Vorjahreszeitraum (aktuell 6 GW, Stand Ende Oktober), so viele wie seit 2016 nicht mehr.

Als weiterer Schritt zum Bürokratieabbau bei WEA-Genehmigungsverfahren hatte der **Praxis-Check das Ziel, insbesondere die Vollzugsebene in den Blick zu nehmen**. Dazu haben BMWK und StM BW zu einem Workshop am 20. Oktober 2023 ins Regierungspräsidium Stuttgart eingeladen. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Unternehmen und Genehmigungsbehörden in Landratsämtern sowie weiteren Fachbehörden aus Baden-Württemberg wurde der **Genehmigungsprozess systematisch analysiert** und **Anhaltspunkte für Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten** diskutiert.

Mit dem Workshop wurde das Instrument der Praxis-Checks erstmals auf dem für den Wirtschaftsstandort Deutschland zentralen Feld der „**Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren**“ angewendet. Aus Sicht der Organisatorinnen und Organisatoren kann das Instrument auch in diesem Bereich spürbare Wirkung entfalten. So unterstreichen die nachfolgend aufgeführten **über 30 Maßnahmenvorschläge**, dass trotz der zahlreichen Bundes- und Länder-Initiativen durch den Fokus auf die Vollzugsebene weitere Maßnahmenvorschläge diskutiert werden konnten. Erfolgskritisch war deshalb, dass neben der **unternehmerischen Praxis** auch die **Expertise der kommunalen Vollzugsebene** berücksichtigt werden konnte. Zudem besteht über die im Workshop diskutierten Maßnahmenvorschläge großes Einverständnis zwischen den Workshop-Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Es wird deshalb empfohlen, bei weiteren Bürokratieabbauinitiativen stärker als bisher auch systematisch den Vollzug zu berücksichtigen. Die Organisatorinnen und Organisatoren des „Wind an Land“-Workshops sind davon überzeugt, dass sich mit Praxis-Checks auch in anderen Genehmigungsbereichen Beschleunigungseffekte erzielen lassen.

3. Ergebnisse

Im Praxis-Check „Wind an Land“ wurden von den Teilnehmenden die einzelnen Prozessschritte des Genehmigungsverfahrens betrachtet: (1.) Vorantragskonferenz, (2.) Antragserstellung und -einreichung, (3.) Prüfung der Antragsunterlagen, (4.) Behördenbeteiligung und Einwendungen bzw. Stellungnahmen Dritter und (5.) Genehmigungsentscheidung. Dabei wurden **34 Maßnahmen** zur Vereinfachung und Beschleunigung identifiziert.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge verteilt sich wie folgt:

- **Landesebene:** 13 Maßnahmen

- **Bundesebene:** 8 Maßnahmen
- **Zuständigkeit von Bund oder Land:** 3 Maßnahmen
- **Gemeinsame Zuständigkeit von Bundes- und Landesebene:** 1 Maßnahme
- **Genehmigungsbehörden:** 6 Maßnahmen
- **Projektierer:** 1 Maßnahme
- **Genehmigungsbehörden und Projektierer:** 2 Maßnahmen

Der Praxis-Check hat seinen Fokus auf das Land Baden-Württemberg gelegt. Dennoch soll eine bundesweite Wirkung erzielt werden. Darüber hinaus soll dieser Maßnahmenbericht Impulse für einen Diskurs zwischen den Ländern liefern. So muss jedes Land bundesrechtliche Bestimmungen (BImSchG, BNatSchG, etc.) vollziehen. Gleichzeitig können die Länder eigene Handlungsspielräume nutzen, um Genehmigungsverfahren zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen. In den Ländern gelten etwa unterschiedliche Regelungen zu bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen. Gerade Projektierer, die in verschiedenen Ländern Projekte planen und durchführen, wünschen sich eine bessere Abstimmung der Länder zu Vollzugsfragen. In Bund-Länder-Gesprächskreisen sollte daher stärker als bisher ein Fokus auf die konkrete Vollzugspraxis geworfen werden.

Die nachfolgenden Maßnahmenvorschläge können Lösungsansätze ergänzen, die in anderen Vorhaben erarbeitet wurden und werden, beispielsweise die des von der Bundesregierung angestoßenen „Deutschland-Paktes“ und der „Wind an Land“-Strategie. Zu berücksichtigen ist auch die laufende BImSchG-Novelle. Einzelne Maßnahmen wurden in Baden-Württemberg bereits in der Task Force Erneuerbare Energien thematisiert.

Das Ergebnispapier gibt die Hindernisse und Lösungsansätze wieder, die von den Expertinnen und Experten aus der Praxis im Workshop geäußert wurden. Die Maßnahmenvorschläge konzentrieren sich ausschließlich auf WEA und wurden bislang nicht im Kontext einer beschleunigten Genehmigung weiterer BImSchG-Anlagen diskutiert.

Bei diesem Ergebnispapier handelt es sich um Einschätzungen und Empfehlungen der Teilnehmenden des Praxis-Workshops. Die Workshop-Diskussionen umfassten dabei die ganze Bandbreite an möglichen Themenfeldern und Maßnahmen. Das Papier stellt keine Positionierung des BMWK oder des StM BW dar.

4. Top 5 Maßnahmen

Die folgenden fünf Maßnahmenvorschläge aus dem Praxis-Workshop haben aus Sicht der beteiligten Praktikerinnen und Praktiker großes Beschleunigungs- und Vereinfachungspotential und werden den übrigen Maßnahmen deshalb vorangestellt:

(1) Ausweitung der Konzentrationswirkung auf den Begriff „Windpark“ durch Änderung § 13 BImSchG

Bislang umfasst das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit seiner Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG nur den Anlagenkern sowie die dem Anlagenstandort zugehörigen Nebenanlagen/-einrichtungen (insb. Bauhilfs-, Montage-, Kranaufstellflächen). Die Teilnehmenden wünschen sich eine Erweiterung des Anlagenbegriffs, sodass alle Genehmigungen eines Windparks einkonzentriert werden. Dies betrifft insbesondere die Genehmigung der Waldumwandlung für die Zuwegung (Zuständigkeit: Bund).

(2) Erlass neuer Regelungen – zeitnah Vollzugshinweise zur Verfügung stellen (z. B. BNatSchG)

Fachliche Anforderungen ändern sich häufig im Laufe eines Genehmigungsverfahrens. Der Vollzug wünscht sich mehr Kontinuität. In der Gesetzgebungspraxis ist das kaum umsetzbar. Gleichwohl war es ein Kernanliegen der Workshop-Teilnehmenden, bei gesetzlichen Neuerungen wie dem BNatSchG **sehr zeitnah nach dem Inkrafttreten Vollzugshinweise zu erhalten**. Für die Anwendung des § 6 WindBG für beschleunigte Genehmigungsverfahren wurde dies bereits erfolgreich umgesetzt. Weitere Leitfäden und Vollzugshilfen könnten Rechtsunsicherheit und uneinheitlicher Rechtsanwendung vorbeugen (Zuständigkeit: Bund).

(3) Doppelprüfungen (bspw. durch Zertifizierungen) vermeiden (WEA-Genehmigung ist keine „Rocket-Science“)

Im Genehmigungsverfahren werden einige Punkte geprüft, obwohl in der Regel keine Zweifel daran bestehen, dass die rechtlichen Vorgaben durch einen bestimmten Anlagentyp erfüllt werden. Das betrifft bspw. den Arbeits- oder Brandschutz sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Abfällen. Ähnlich der Typenprüfung für die Baustatik könnte bspw. bundesweit gültig zertifiziert werden, dass ein bestimmter Anlagentyp die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sodass von Seiten der Genehmigungs- bzw. Fachbehörde im konkreten Genehmigungsverfahren keine weitere fachliche Prüfung mehr erforderlich ist. Diese

Maßnahme war den beteiligten Projektierern besonders wichtig, da sie aus deren Perspektive zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung führen würde. Ob dieser Vorschlag aus der Praxis rechtlich und tatsächlich umsetzbar ist, wäre vom Bund gemeinsam mit den Ländern zu diskutieren (Zuständigkeit: Bund und Land).

(4) Erteilung typenoffener Genehmigungen

Die Projektierer erhalten in der Praxis teilweise Genehmigungen für die Errichtung von WEA-Typen, die zwischenzeitlich nicht mehr produziert werden. Bisher ist in diesem Fall eine Änderungsgenehmigung erforderlich, um stattdessen eine vergleichbare WEA zu errichten. Dabei werden häufig erneut alle rechtlichen Vorgaben geprüft. Es wird daher vorgeschlagen, auf Antrag des Projektierers typenoffene Genehmigungen zu erteilen, die nicht festlegen, welcher Typ einer WEA errichtet werden darf. Die Prüfung, ob dieser Vorschlag umsetzbar ist oder etwaige andere Lösungsansätze (wie z.B. Typenänderung im Genehmigungsverfahren) in Betracht kommen, liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Ziel ist es, zu vereinfachen und Klagerisiken zu vermeiden.

(5) Standardisierte Textbausteine für Nebenbestimmungen und Genehmigungen

Jede Genehmigungsbehörde formuliert und nutzt bisher ihre eigenen Nebenbestimmungen und Genehmigungstexte, die nicht mit anderen Genehmigungsbehörden abgestimmt werden. Durch landesweit einheitliche, abgestimmte Textbausteine für Nebenbestimmungen und Genehmigungstexte kann der Aufwand für die Genehmigungsbehörden erheblich reduziert werden. Ebenfalls angegeben sein sollten deren Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen, unter denen sie überhaupt angeordnet werden dürfen. Aus diesen Textbausteinen könnten die Genehmigungsbehörden schnell und einfach die einschlägigen Passagen und Nebenbestimmungen für das konkrete Verfahren verwenden. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die im Intranet der BW Gewerbeaufsicht eingestellten Muster-Nebenbestimmungen in der Fläche bekannt gemacht und verwendet werden. (Zuständigkeit: Land).

5. Maßnahmenliste

Darüber hinaus wurden im Workshop die folgenden Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung erarbeitet und wie folgt priorisiert:

a. Übergreifende Maßnahmen

- (6) Bereitstellung einer zentralen Datenbank mit Zugriffsmöglichkeiten für alle Beteiligten (Zuständigkeit: Land, Prio 2)**

- Die Teilnehmenden wünschen sich, dass projektübergreifende Daten (bspw. Naturschutzdaten) zentral für alle Beteiligten bereitgestellt werden. Die jüngsten Gesetzesänderungen zeigen jedoch, dass künftig verstärkt auf vorhandene Daten anstelle von neuen Kartierungen zurückgegriffen werden soll (z.B. § 45b Abs. 4 Satz 2 BNatSchG, § 6 WindBG). Umso wichtiger ist es, erhobene Daten zu sammeln und den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung zu stellen. Es wird vorgeschlagen, dafür eine zentrale und übergreifende Bündelung von Fachwissen in einer Datenbank bereitzustellen. Die Bündelung solcher Daten ist auch über die Windenergieverfahren hinaus zu begrüßen, da diese z.B. für die Naturschutzverwaltung bei der gezielten Erarbeitung von Artenhilfsprogrammen von Vorteil sein können.

b. Vorantragskonferenz (VAK)

(7) Verpflichtende Durchführung der VAK, vgl. § 2 Abs. 2 9. BImSchV (Zuständigkeit: Bund oder Land, Prio 1)

- Die Durchführung einer VAK ist Good Practice, aber bisher nicht verpflichtend (§ 2 Abs. 2 9. BImSchV). Sowohl die teilnehmenden Behörden als auch die anwesenden Projektierer haben die VAK für das Land BW als ein sinnvolles Instrument angesehen, da darin frühzeitig der Umfang der Genehmigungsunterlagen festgelegt wird. Auch der Praxisleitfaden „**Verfahrensschritte in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen**“ des Landes BW (kurz: Praxisleitfaden Windkraft) weist auf die Wichtigkeit der VAK hin. Deshalb schlagen die Expertinnen und Experten aus BW vor, dass die VAK **auf Antrag des Projektierers** verpflichtend durchgeführt werden muss. Es wäre zu prüfen, ob eine Umsetzung dieses Vorschlages durch Bund oder Land verfahrenserleichternde und beschleunigende Wirkung für das Genehmigungsverfahren hätte und insoweit erfolgen kann.

(8) Verpflichtende Teilnahme an der Vorantragskonferenz, vgl. § 2 Abs. 2 9. BImSchV (Zuständigkeit: Bund oder Land, Prio 1)

- Sofern eine VAK stattfindet, ist die Teilnahme für die betroffenen Fachbehörden bisher freiwillig. Laut Praxisleitfaden Windkraft soll zwar auf eine „möglichst vollständige Teilnahme der Träger öffentlicher Belange hingewirkt“ werden, eine Verbindlichkeit der Teilnahme ist allerdings nicht festgelegt. Nehmen die Fachbehörden nicht teil oder äußern ihre Anforderungen nicht vorab schriftlich, werden in der Praxis häufig wesentliche Punkte übersehen, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren als Problem herausstellen. Deshalb sollten alle Träger öffentlicher Belange an der VAK teilnehmen oder sich vorab schriftlich verbindlich äußern müssen. Es wäre zu prüfen, ob eine Umsetzung dieses Vorschlages durch Bund oder Land verfahrenserleichternde und beschleunigende Wirkung für das Genehmigungsverfahren hätte und insoweit erfolgen kann.

**(9) Verbindliches Protokoll zur Vorantragskonferenz, vgl. § 2 Abs. 2 9. BImSchV
(Zuständigkeit: Bund oder Land, Prio 1)**

- Nach dem Praxisleitfaden Windkraft sind die Ergebnisse der VAK von der Genehmigungsbehörde festzuhalten und mit den Beteiligten abzustimmen. Bisher wird in der Praxis allerdings nicht nach jeder VAK ein Protokoll zwischen den Beteiligten verbindlich abgestimmt. Dadurch entstehen häufig Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im späteren Verfahren. Es wird vorgeschlagen, verpflichtend zu regeln, dass nach jeder VAK ein verbindliches Protokoll erstellt und abgestimmt werden muss. Es wäre zu prüfen, ob eine Umsetzung dieses Vorschlags durch Bund oder Land verfahrenserleichternde und beschleunigende Wirkung für das Genehmigungsverfahren hätte und insoweit erfolgen kann.

**(10) Kartiervorgaben für faunistische Erfassung/Untersuchung und Bewertung
(Zuständigkeit: Bund, Prio 1)**

- Bisher sind die Kartiervorgaben für faunistische Untersuchungen nicht (immer) standardisiert und klar und/oder Hinweise zur Bewertung der artenschutzfachlichen Ergebnisse fehlen oder sind teilweise veraltet, so z.B. die im Land BW geltenden Hinweise zum Umgang mit dem Fledermausschutz in Windenergieverfahren (Stand 2014). Eine Forderung aus dem Workshop ist daher, die Kartiervorgaben und Bewertungshinweise zu standardisieren und zu aktualisieren. Dieser Vorschlag ist bereits Teil der Wind-an-Land Strategie. Trotz der im Workshop geforderten Standardisierung braucht es nach Auffassung der Teilnehmenden Raum für Abweichungen im Einzelfall. Das BMWK hat in der Wind-an-Land Strategie angekündigt, zu prüfen, ob Vorgaben für die artenschutzfachliche Prüfung bei Fledermäusen bundeseinheitlich standardisiert werden können.

**(11) Kommunikation klarer Fristen seitens der Behörde für die Einreichung von
Unterlagen und Einhaltung der Fristen durch die Projektierer (Zuständigkeit:
Genehmigungsbehörde und Projektierer, Prio 2)**

- Die Unterlagen der Projektierer gehen bei den Genehmigungsbehörden häufig zu kurzfristig vor der VAK ein. Dies verhindert eine ausreichende Vorbereitung. Es wird vorgeschlagen, dass die Behörde dem Projektierer vorab mitteilt, welche Unterlagen bis wann einzureichen sind. Dies dient dem besseren gemeinsamen Verständnis über Inhalt, Umfang und Zeitplan für die VAK.

c. Antragstellung und -einreichung

**(12) Anpassung der Checklisten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
(LUBW) (Zuständigkeit: Land, Prio 1)**

- Die LUBW stellt Informationen und Checklisten insbes. zum Immissionsschutz und zum Naturschutz zur Verfügung. Die Workshop-Teilnehmenden haben vorgeschlagen, die Checklisten grundsätzlich und unter Beteiligung von Projektierern und Behörden zu aktualisieren. Dabei sollte insbesondere der Umfang reduziert werden, damit nur WEA-relevante Punkte enthalten sind. Aus den Checklisten sollte deutlich werden, dass die Behörden im konkreten Fall nur diejenigen Unterlagen einfordern, die auch rechtlich notwendig sind. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Checklisten aufzuteilen für die BImSchG-Genehmigung und die Baufreigabe.

(13) Anwendung des § 2 EEG klarstellen (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

- Bei Abwägungsentscheidungen ist § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am EE-Ausbau) zu berücksichtigen. Eine Erkenntnis des Workshops war, dass Genehmigungsbehörden diese Norm in der Praxis nicht immer hinreichend berücksichtigen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat die unteren Immissionsschutzbehörden bereits mit einem Schreiben informiert. Es muss deshalb dafür Sorge getragen werden, dass solche Schreiben in der Fläche bekannt sind (insbesondere mit Hinweisen zur Beachtung der Norm sowie einer Auflistung, in welchen Beispielfällen ein überragendes öffentliches Interesse besteht).

(14) Digitale Antragseinreichung und -bearbeitung (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

- Für die Genehmigung einer WEA sind umfangreiche Antragsunterlagen erforderlich. Für die im Verfahren erforderliche Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist zusätzlich eine entsprechende Anzahl an Mehrfertigungen notwendig. Die Teilnehmenden am Praxis-Check haben sich dafür ausgesprochen, ein System für eine digitale Antragstellung bereitzustellen, welches die Antragstellenden zusätzlich anleitet und hilfreiche Informationen zur Verfügung stellt. Wünschenswert wäre, dass nicht nur das „Frontend“ digitalisiert wird, sondern auch die digitale Antragsbearbeitung im „Backend“. Eine entsprechende Landeslösung soll im Laufe des Jahres 2024 auf dem Serviceportal Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden.

(15) Einhaltung fachlicher Vorgaben (Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde, Prio 1)

- In der Praxis fordern die Genehmigungsbehörden z. T. mehr Unterlagen von den Projektierern, als für die Genehmigung erforderlich sind. Im Sinne einer dienstleistungsorientierten Verwaltung sollte die Amtsleitung und ggf. Behördenleitung intern darauf hinwirken, dass sowohl die Genehmigungs- als auch die Fachbehörden nicht über den aktuellen Rechtsstand hinausgehende Unterlagen einfordern. Auch hier bietet sich die Prüfung bisheriger Checklisteninhalte (Anpassung, Reduzierung) an (s. Maßnahmenvorschlag Nr. 12).

d. Prüfung der Antragsunterlagen

(16) Erteilung der Vollständigkeitserklärung (Zuständigkeit: Bund, Prio 1)

- In der Praxis besteht laut Workshop-Teilnehmenden oft Uneinigkeit darüber, wann Unterlagen i. S. d. § 7 Abs. 2 9.BImSchV vollständig sind. Einige Behörden erachten die Unterlagen erst dann als vollständig, wenn die fachliche Bewertung abgeschlossen ist. Das führt häufig dazu, dass die Vollständigkeitserklärung erst kurz vor der Genehmigung der WEA oder gar nicht erteilt wird. Dies gilt auch für andere BImSchG-Anlagen. Zur Lösung wurde vorgeschlagen, eine Definition in die 9. BImSchV aufzunehmen, wann Unterlagen "vollständig" sind. Der Kabinettentwurf zur Novellierung des BImSchG sieht eine entspr. Definition vor, wann im Anwendungsbereich des BImSchG die Vollständigkeit der Unterlagen vorliegt.

(17) Verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende (Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde, Prio 2)

- Sind insbesondere dienstjunge oder mit WEA unerfahrene Mitarbeitende in der Behörde mit der Genehmigung befasst, fehlt ihnen häufig die praktische Erfahrung und das Fachwissen, um das Verfahren angemessen zu betreuen. Dies kann zu langen Verfahren führen, in denen bspw. unnötige Unterlagen gefordert werden. Als Lösung wurde im Workshop erörtert, dass Behörden die Mitarbeitenden, die für WEA-Genehmigungsverfahren zuständig sind, zu Schulungen verpflichten.

(18) Behördeninterne Arbeit in Projektteams (Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde, Prio 2)

- Innerhalb der Behörde sollte die Arbeit in Projektteams erfolgen. Darauf weist auch der BW-Praxisleitfaden Windkraft hin. Best Practice aus dem Workshop: In einem der teilnehmenden Landratsämter mit vielen WEA-Genehmigungsverfahren und Personal, sitzen die Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachbereichen zusammen in einem Großraumbüro und können sich so unkompliziert fachlich austauschen. Für Landratsämter mit wenigen Verfahren bieten sich andere Formate zur Stärkung der Zusammenarbeit an, wie bspw. regelmäßige Jour Fixes.

(19) Verzicht auf bauordnungsrechtliche Abstandsflächen im Außenbereich (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

- Bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorgaben für klassische Wohn- oder Gewerbebebauung sollen Nachbargrundstücke vor unzumutbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf Tageslichteinfall, Belüftung und Brandschutz schützen. Die dafür bestehenden Regelungen, die sich i.d.R. nach der Wandhöhe von Gebäuden richten, sind für WEA unpassend. Mindestabstände zur Bebauung ergeben sich bei WEA bereits aus

Lärmschutzgründen und aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung Es wird vorgeschlagen, auf Abstandsflächen im Außenbereich zu verzichten (passiert so in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. § 6 Abs. 1 S. 4 LBauO M-V) bzw. auf den Rotorradius zu begrenzen.

(20) Anpassung der Antragsunterlagen im Änderungsmodus (Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde und Projektierer, Prio 3)

- Änderungen an den Antragsunterlagen sind bisher oft nicht (leicht) nachvollziehbar. Dies erzeugt einen hohen Aufwand bei der Genehmigungsbehörde, die noch einmal die gesamten Unterlagen prüfen muss. Ein Vorschlag aus der Praxis ist deshalb, von den Projektierern die Nutzung des Änderungsmodus bei Anpassungen zu fordern.

(21) Regelmäßiger Austausch zwischen Behörde und Projektierer (Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde, Prio 3)

- Best-Practice-Erfahrungen zeigen, dass die Genehmigungsunterlagen schneller und reibungsloser bearbeitet werden können, sofern eine regelmäßige Kommunikation zwischen Behörde und Projektierer stattfindet. Es wird vorgeschlagen, dass sich Behörde und Projektierer (insbesondere bei Nachforderungen) regelmäßig austauschen (bspw. in regelmäßigen Jours Fixes, wie es der Praxisleitfaden Windkraft vorschlägt).

e. Behördenbeteiligung

(22) Nicht fristgerechte Stellungnahme von Fachbehörden (Zuständigkeit: Bund, Prio 2)

- Die Stellungnahmen von Fachbehörden erreichen die Genehmigungsbehörde häufig nicht fristgerecht und verzögern das gesamte Verfahren. Sofern Fachbehörden nicht fristgerecht eine Stellungnahme zuliefern, sollte die Genehmigungsbehörde anders als bisher auch ohne Antrag auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist entscheiden. Der von der Bundesregierung beschlossene Kabinettsentwurf zur Novelle des BImSchG sieht hier vor, dass die Behörde zulasten der zu beteiligten Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, außer in den Fällen militärischer Belange, ein Sachverständigengutachten einholen kann.

(23) Behördenübergreifenden Austausch etablieren (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

- Die Mitarbeitenden der verschiedenen betroffenen Behörden kennen sich häufig nicht. Dies hemmt die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch. Ein Zugriff auf das in anderen Landkreisen bereits aufgebaute Wissen kann die Arbeit an einem konkreten Projekt deutlich vereinfachen und beschleunigen. Ein Vorschlag aus dem Workshop ist deshalb, einen

behördenübergreifenden Austausch zu etablieren. Hilfreich dafür wären verbindliche Verabredungen zwischen den Landkreisen. Die StEWK könnten einen solchen Austausch etablieren; die höheren Fachbehörden der Regierungspräsidien wären ggf. ebenfalls einzubinden.

**(24) Digitale und automatisierte Fristenüberwachung bei Beteiligung
(Zuständigkeit: Land, Prio 2)**

- Die Genehmigungsbehörde fordert bei den Fachbehörden Stellungnahmen an und muss bisher die Fristeinhaltung aufwändig nachverfolgen. Ein digitales und automatisiertes Fristenmanagement könnte die Genehmigungsbehörde entlasten und die Fristeinhaltung sicherstellen.

(25) Vorgabe, EE-Projekte vorrangig zu bearbeiten (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

- Die Stellungnahmen der Fachbehörden gehen nicht immer fristgerecht bei der Genehmigungsbehörde ein. Die Fachbehörden sind jedoch in BW heute schon gehalten, EE-Projekte wie die Genehmigung von WEA prioritär zu bearbeiten. Es muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Informationen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bei den Genehmigungsbehörden bekannt sind. Die Hausspitzen der Verwaltungsbehörden sind aufgefordert, die im Workshop von beiden Seiten gewünschte Serviceorientierung in den Genehmigungsbehörden zu steigern.

f. Stellungnahme/Einwendungen Dritter

**(26) Erörterungstermin abschaffen durch Änderung der 9. BImSchV (Zuständigkeit:
Bund, Prio 1)**

- Ein Erörterungstermin ist nicht in jedem Verfahren sinnvoll. Im Workshop wurde deshalb vorgeschlagen, auf den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren zu verzichten, sofern der Projektierer einen solchen nicht beantragt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung der 9. BImSchV befindet sich derzeit bereits im Gesetzgebungsverfahren und wird insoweit von den Ergebnissen der Diskussionen des Praxis Checks gestützt.

**(27) Schwelle/sonstige Anforderungen für Einwendungen einführen (Zuständigkeit:
Bund, Prio 3)**

- Gehen bei einem Projekt viele Einwendungen ein, verzögert deren Prüfung das Verfahren. Die Praxis zeigt, dass die inhaltliche Prüfung gewisser Einwendungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Rechtsanspruch des Projektierers auf Genehmigung steht. Der Bund sollte deshalb prüfen, ob bestimmte, sehr abwegige Einwendungen ausgeschlossen werden können, die noch zu definierende Anforderungen nicht erfüllen.

**(28) Bereitstellung landesweiter FAQ und Standardbausteine für Einwendungen
(Zuständigkeit: Land, Prio 1)**

- Für Einwendungen, die häufig erhoben werden, sollen landesweit abgestimmte FAQ und Standard-Textbausteine bereitgestellt werden, um die Bearbeitung zu beschleunigen und zu standardisieren.

**(29) Einwendungen sollen Fachbehörden digital bereitgestellt werden
(Zuständigkeit: Land, Prio 2)**

- Bisher werden die Einwendungen zu WEA-Genehmigungsverfahren häufig in Papierform zwischen der Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden ausgetauscht. Dies ist umständlich und verzögert den Genehmigungsprozess. Es wird vorgeschlagen, den Fachbehörden die Einwendungen digital bereitzustellen. Ebenso soll die fachliche Einschätzung digital bei der Genehmigungsbehörde eingehen. Hierzu wird mit der Cloud-Immissionsschutz Baden-Württemberg den Immissionsschutzbehörden bereits eine zentrale Möglichkeit für die Bereitstellung von Antragsunterlagen und weiteren Dokumenten an die Fachbehörden bereitgestellt. Offenbar ist diese Lösung in der Fläche noch nicht bekannt genug.

(30) Stillhalteabkommen bei WEA nicht anwenden (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

- Sogenannte Stillhalteabkommen regeln in BW als eine Übereinkunft zwischen Landesregierung und Landtag grundsätzlich, dass Projekte bis zur Entscheidung über eine Petition ruhen. Die Teilnehmenden äußerten mehrfach, dass es dadurch in Verfahren zu Verzögerungen gekommen sei. Dies sollte insbesondere nicht für WEA-Genehmigungsverfahren gelten, da der Projektierer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung hat, sobald deren Voraussetzungen vorliegen. Die aufschiebende Wirkung und der Rechtsschutz Dritter können über den Klageweg/einstweiligen Rechtsschutz erreicht werden.

**(31) Projektmanager einsetzen für Bearbeitung von Einwänden
(Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde, Prio 2)**

- Bei vielen Verfahren geht eine Vielzahl an Einwendungen ein. Es braucht eine fachlich zuständige Person in der Genehmigungsbehörde, die über genügend Zeit und das erforderliche Wissen verfügt, um alle Einwendungen zu prüfen. Dafür sollte aus Sicht der Workshop-Teilnehmenden ein Projektmanager/eine Projektmanagerin eingesetzt werden. Der Praxisleitfaden Windkraft empfiehlt die Beauftragung eines externen Projektmanagers für umfangreiche und komplexe Verfahren bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren. Der

aktuelle Gesetzentwurf zur BImSchG-Novelle sieht zur Entlastung der behördlichen Kapazitäten im Verfahren ebenso eine weitere Stärkung der Rolle der Projektmanagerin/des Projektmanagers sowie eine erhebliche Ausweitung ihres/seines Aufgabenspektrums vor. Daran sollte aus Sicht der am Praxis-Check beteiligten Praktikerinnen und Praktiker festgehalten werden. Zusätzlich ist bei der Auswertung der Einwendungen eine KI-basierte Unterstützung der fachlich zuständigen Person denkbar.

(32) Frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung (Zuständigkeit: Projektierer, Prio 3)

- Je frühzeitiger die Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren durch die Projektierer einbezogen wird, desto höher ist meist die Akzeptanz von WEA. Daher wird vorgeschlagen, dass Projektierer frühzeitig informelle Termine anbieten (sog. "Turnhallen-Termine").

g. Genehmigungsentscheidung

(33) Überarbeitung des Themenportals Windenergie (Zuständigkeit: Land, Prio 2)

Im Workshop kam der Wunsch nach einem neuen Windenergieerlass BW auf. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift (VwV) aus dem Jahr 2012 hat Genehmigungsbehörden eine praxisorientierte Handreichung zum Verfahrensablauf und zu fachrechtlichen Vorgaben geboten. Der Windenergieerlass ist 2019 außer Kraft getreten. Die Informationen sind für die Genehmigungsbehörden seitdem im Intranet und für die Projektierer im Internet der Gewerbeaufsicht zusammengestellt (Themenportal Windenergie). Der Praxisleitfaden Windkraft deckt die Bestandteile des Windenergieerlasses ab, die auf das Genehmigungsverfahren beschränkt sind. Weitere Fachfragen sind im Themenportal zwar verortet, allerdings teilweise nicht leicht auffindbar; so steht z.B. der Praxisleitfaden Windkraft auf einer Unterseite und nicht direkt im Themenportal Windenergie. Daher sollte das Themenportal übersichtlicher gestaltet und Informationen, einschl. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, laufend aktualisiert werden.

(34) Vorabübermittlung Genehmigungstext (Zuständigkeit: Genehmigungsbehörde, Prio 2)

- Projektierer empfinden es als hilfreich, sich bereits vor dem Erhalt des förmlichen Genehmigungsbescheids auf die Rahmenbedingungen für die WEA-Errichtung vorzubereiten. Ein Lösungsansatz wäre es, den Genehmigungstext vorab informell an die Projektierer zu übermitteln.